



# Infos aus dem Zentralbetriebsrat



Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!

Covid-19 beschäftigt uns momentan alle. Sowohl in der Versorgung unserer Patientinnen und Patienten als auch durch Einschränkungen im Alltag.

In Zeiten wie diesen ist eine enge innerbetriebliche Abstimmung zwischen Geschäftsführung und Zentralbetriebsrat bis hin zu den Betriebsräten wichtig, damit alle auf demselben Wissensstand sind und Anfragen zu Maßnahmen entsprechend beantwortet werden können.

Branko Novaković ist als Vorsitzender des Zentralbetriebsrats, gemeinsam mit unserer Kollegialen Führung, Teil der Covid-19 Taskforce der Oö. Gesundheitsholding.

Gute und transparente Kommunikation ist momentan ein absolutes Muss.

Herzlichst,

Branko Novaković & Erich Linner  
ZBR-Vorsitzender Stv. Vorsitzender

Helmut Freudenthaler & Christian Schulz  
BA-Vorsitzende MC & NMC

## Arbeitsrechtliche Fragen zu Covid-19

An den Zentralbetriebsrat und auch an die lokalen Betriebsräte werden derzeit verstärkt arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus herangetragen, insbesondere Fragen zur Kinderbetreuung und zu Dienstfreistellungen im Fall von Schulschließungen.

Wir dürfen hier die drei häufigsten, an uns herangetragenen Fragen für Sie beantworten:

### **Ich habe Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter. Kann ich, wenn der Unterricht ausgesetzt wird, zur Betreuung bei ihnen zu Hause bleiben?**

Nachdem derzeit nur der Unterricht ausgesetzt wird, eine Betreuung in den Einrichtungen aber weiterhin angeboten wird, gibt es keinen Anspruch auf eine bezahlte Dienstfreistellung. Wer die Kinder nicht weiterhin im Kindergarten oder in der Schule sondern lieber selbst zu Hause betreuen möchte, muss Urlaub beantragen.

### **Meine Kinder sind in der Oberstufe, die Schule wurde geschlossen. Kann ich zur Betreuung zu Hause bleiben?**

Nein, bei Kindern in diesem Alter ist keine Alltagsbetreuung durch die Eltern mehr vorgesehen. Es gibt daher keinen Anspruch auf eine bezahlte Dienstfreistellung.

### **Die Volksschule/ der Kindergarten meines Kindes wurde behördlich gesperrt. Kann ich zur Betreuung meiner Kinder zu Hause bleiben?**

Wenn es eine behördliche Sperre und keine weiterführenden Betreuungsmöglichkeiten gibt (zB Mitbetreuung in einer anderen Volksschule/ einem anderen Kindergarten), kann mit dem Bescheid über die behördliche Sperre der Volksschule bzw. des Kindergartens eine Dienstfreistellung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen beantragt werden.

Darauf gibt es einen Rechtsanspruch. Natürlich darf die Betreuung, sofern weitere Personen im persönlichen Umfeld diese übernehmen könnten (nicht die Großeltern aber zB der zweite Elternteil), nicht gänzlich zu Lasten nur eines Elternteiles gehen.